

§ Amtlicher Teil

Neuordnung des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK)

Beschl. d. LReg v. 1.9.2020 – MK 11.1-01540/1 – VORIS 20100 –
(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 929)

Bezug: a) Beschl. v. 15.6.2010 (Nds. MBl. S. 622) – VORIS 20110 –
b) Beschl. v. 28.1.2014 (Nds. MBl. 2015 S. 1090) – VORIS
20100 –
c) Beschl. v. 3.7.2019 (MK-11.4-01540/1) – n. v. –

Die LReg hat am 1. 9. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

I.

1. Zum 1.12.2020 werden vier regionale Landesämter in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück gebildet. Die regionalen Landesämter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des MK. Sie tragen die Behördenbezeichnung „Regionales Landesamt für Schule und Bildung“ mit der amtlichen Abkürzung „RLSB“ verbunden mit dem jeweiligen Standort (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück). Die Amtsbezeichnung der Behördenleitung lautet Direktorin oder Direktor als Leiterin oder Leiter eines RLSB.

2. Auf der Grundlage von Nummer 1 des Bezugsbeschlusses zu c wird die NLSchB mit Ablauf des 30.11.2020 aufgelöst. Die RLSB übernehmen in der Rechtsnachfolge die Aufgaben der NLSchB als nachgeordnete Schulbehörden nach § 119 NSchG.

Die RLSB haben für ihren jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich folgende Kernaufgaben:

- a) Aufgaben der nachgeordneten Schulbehörden nach dem NSchG,
- b) Versorgung der öffentlichen Schulen mit Personal, einschließlich Unterstützungsleistungen für die Schulen,
- c) Angelegenheiten der Studienseminare mit Ausnahme der Staatsprüfungen,
- d) Angelegenheiten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule und der Sprachbildungszentren,
- e) Aufgaben der finanziellen Förderungen im Geschäftsbereich des MK, soweit sie nicht von anderen Behörden im Geschäftsbereich oder von Dritten wahrgenommen werden, einschließlich der finanziellen Förderung von Kindertagesstätten und Förderprogrammen der Frühkindlichen Bildung (Aufgaben des Fachbereichs III des Niedersächsischen Landesjugendamtes [NLJA]),
- f) Aufgaben der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder (Fachbereich II des NLJA),
- g) Angelegenheiten der Ausbildung in den anderen als ärztlichen Heilberufen,
- h) Angelegenheiten der außerschulischen beruflichen Bildung und

- i) alle übrigen Rechtsangelegenheiten, Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben im Geschäftsbereich MK, soweit diese nicht dem MK vorbehalten oder anderen übertragen sind.

MK wird die organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen durch einen Organisationserlass regeln. Im Rahmen dieses Organisationserlasses können einem RLSB landesweite Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden.

3. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche und die den jeweiligen RLSB zugeordneten unselbstständigen Außenstellen ergeben sich aus der Anlage. Im Zuge der Neuordnung des Geschäftsbereichs wird MK ermächtigt, Entscheidungen über die Einrichtung und Auflösung von Außenstellen zu treffen.

4. MK wird ermächtigt, den RLSB und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) weitere Aufgaben des Geschäftsbereichs zu übertragen.

5. MK und MF werden gebeten, die stellen- und haushaltswirtschaftlichen Umsetzungen zur Neuordnung des Geschäftsbereichs untereinander zu regeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der Neuordnung zum 1.12.2020 in die Wege zu leiten.

6. Die Bezugsbeschlüsse zu a und c werden mit Ablauf des 30.11.2020 aufgehoben.

II.

Der Bezugsbeschluss zu b wird mit Wirkung vom 1.12.2020 wie folgt neu gefasst:

„Der Aufgabenbereich ‚Kinder, Jugend und Familie‘ wird vom LS sowie die Aufgabenbereiche ‚Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder‘ und die ‚Verwaltungsaufgaben der finanziellen Förderung und Abwicklung‘ vom RLSB Hannover, mit Außenstellen in den RLSB Braunschweig, Lüneburg und Osnabrück, jeweils als Teil des Niedersächsischen Landesjugendamtes wahrgenommen. Die organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen zu den zuständigen Behörden werden durch Gem. RdErl. des MS und des MK festgelegt.“

III.

MK wird gebeten, den Landesrechnungshof nach § 102 LHO zu unterrichten.

Anlage

Standorte, an denen Aufgaben der RLSB wahrgenommen werden	Zugeordnete Landkreise und kreisfreie Städte
RLSB Braunschweig	Stadt Braunschweig Landkreis Gifhorn Landkreis Goslar Landkreis Helmstedt Landkreis Peine Stadt Salzgitter Landkreis Wolfenbüttel Stadt Wolfsburg
Außenstelle Göttingen	Landkreis Göttingen Landkreis Northeim
RLSB Hannover	Region Hannover Landkreis Schaumburg
Außenstelle Holzminden	Landkreis Hameln-Pyrmont Landkreis Hildesheim Landkreis Holzminden
Außenstelle Syke	Landkreis Diepholz Landkreis Nienburg (Weser)
RLSB Lüneburg	Landkreis Harburg Landkreis Lüchow-Dannenberg Landkreis Lüneburg Landkreis Uelzen
Außenstelle Celle	Landkreis Celle Landkreis Heidekreis
Außenstelle Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven Landkreis Stade
Außenstelle Rotenburg (Wümme)	Landkreis Osterholz Landkreis Rotenburg (Wümme) Landkreis Verden
RLSB Osnabrück	Stadt Osnabrück Landkreis Osnabrück
Außenstelle Meppen	Landkreis Emsland Landkreis Grafschaft Bentheim
Außenstelle Oldenburg	Landkreis Ammerland Landkreis Cloppenburg Stadt Delmenhorst Landkreis Friesland Landkreis Oldenburg Stadt Oldenburg (Oldenburg) Landkreis Vechta Landkreis Wesermarsch Stadt Wilhelmshaven
Außenstelle Aurich	Landkreis Aurich Stadt Emden Landkreis Leer Landkreis Wittmund

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2020 - 32-82150 – VORIS 22410 –

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzergüssen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.phtml?menid=303> erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerguss in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse:

www.cuvo.nibis.de,
abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE				
	2012 (a)	<u>Empfehlungen</u> Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule Teil C (Französisch) Teil D (Niederländisch) (Extraheft)	1990 (4) 2012 (5, 7) 1995 (1, 5) 1995 (1)	 PDF PDF
Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Deutsch Mathematik Sachunterricht Englisch Evangelische Religion Katholische Religion Islamische Religion	2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2018 (5, 7) 2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2019 (5)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 1 - 4		Sport	2020 (5, 7)	PDF
		<i>Musisch-kulturelle Bildung</i>		
		Musik	2006 (5, 7)	PDF
		Kunst	2006 (5, 7)	PDF
		Gestaltendes Werken	2006 (5, 7)	PDF
		Textiles Gestalten	2006 (5, 7)	PDF
		Herkunftssprachlicher Unterricht	2008 (5, 7)	PDF
		<u>Bildungsstandards</u>		
		Primarbereich Jahrgangsstufe 4		
		Deutsch	2005 (5, 6)	PDF
		Mathematik	2005 (5, 6)	PDF
HAUPTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (b, f)	<u>Kerncurricula</u>		
		<i><u>Fachbereich Sprachen</u></i>		
		Deutsch	2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Englisch	2015 (5, 7)	PDF
		<i><u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u></i>		
		Mathematik	2014 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2015 (5, 7)	PDF
		Informatik	2014 (5, 7)	PDF
		<i><u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u></i>		
		Geschichte	2014 (5, 7)	PDF
		Erdkunde	2014 (5, 7)	PDF
		Politik	2015 (5, 7)	PDF
		<i><u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u></i>		
		Wirtschaft	2009 (5, 7)	PDF
		Technik	2010 (5, 7)	PDF
		Hauswirtschaft	2010 (5, 7)	PDF
		<i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i>		
Musik	2012 (5, 7)	PDF		
Kunst	2012 (5, 7)	PDF		
Gestaltendes Werken	2012 (5, 7)	PDF		
Textiles Gestalten	2012 (5, 7)	PDF		

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Rahmenrichtlinien / Empfehlungen</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Empfehlungen für den Niederländischunterricht	1994 (1)	
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Bildungsstandards</u> <u>Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (c, f)	<u>Kerncurricula</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Deutsch Englisch Niederländisch Französisch <u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik	 2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2011 (5, 7) 2013 (5, 7) 2020 (5, 7) 2015 (5, 7) 2014 (5, 7)	 PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		<u><i>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</i></u> Geschichte Erdkunde Politik <u><i>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</i></u> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <u><i>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</i></u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	2014 (5, 7) 2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2009 (5, 7) 2010 (5, 7) 2010 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 9 /10		<u>Curriculare Vorgaben</u> Profil Gesundheit und Soziales Profil Technik Profil Wirtschaft	2011 (5, 7) 2011 (5, 7) 2011 (5, 7)	PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u><i>Mittlerer Schulabschluss</i></u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
OBERSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (d)	<u>Kerncurricula</u> <u><i>Fachbereich Sprachen</i></u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein	2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2013 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		<u>Fachbereich Mathematik - Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik <u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u> Geschichte Erdkunde Politik <u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2014 (5, 7) 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2018 (5, 7) 2013 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9</u> Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
FÖRDERSCHULE / BEDARF AN SONDERPÄDAGOGISCHER UNTERSTÜTZUNG				
Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1 - 9		<u>Kerncurriculum</u> Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen.		
		<u>Materialien</u> Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht „Förderschwerpunkt Lernen“	2008 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Fächer und Fachbereich: Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion	2019 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 5 - 9		Fächer und Fachbereiche: Personale Bildung, Deutsch, Mathematik, Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Arbeit/Wirtschaft – Hauswirtschaft – Technik, Gestalten, Musik, Sport, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Werte und Normen	2019 (5, 7)	PDF
Schuljahrgänge 10 - 12		Kompetenzbereiche: Personale Bildung, Gesellschaftliche Bildung, Vorberufliche Bildung	2016 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt Sehen / Hören Schuljahrgänge 1 - 9		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die oben genannten curricularen Vorgaben.		
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (3)	PDF
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (e)	<u>Kerncurricula</u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch	2018 (5, 7) 2015 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		Spanisch Latein Russisch Chinesisch Mathematik Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport (für den Sekundarbereich I) Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) Informatik <u>Musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Arbeit – Wirtschaft – Technik	2017 (5, 7) 2011 (5, 7) 2019 (5, 7) [2021] (5, 7) 2020 (5, 7) 2009 (5, 7) 2009 (5, 7) 2017 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7) 2020 (5, 7) 2020 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7) 2016 (5, 7) 2010 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5 - 10	2012 (f, g)	<u>Kerncurricula</u> <u>Aufgabenfeld A</u> Deutsch Englisch Französisch	2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		Niederländisch Spanisch Latein Griechisch Russisch Chinesisch	2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2019 (5, 7) [2020] (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung
		Musik Kunst <u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion	2017 (5, 7) 2016 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2016 (5, 7) 2016 (5, 7) 2017 (5, 7) 2014 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik Sport (für den Sekundarbereich I)	2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Rahmenrichtlinien</u> Russisch	 1983 (3)	 in Bearbeitung
		<u>Bildungsstandards</u> <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	 PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums - der Gesamtschule ABENDGYMNASIUM KOLLEG BERUFLICHES GYMNASIUM	2012 (h, i, j, k, l) 2016 (h, i, j, k, l)	<u>Kerncurricula</u> Aufgabenfeld A		
		Deutsch	2018 (5, 7)	PDF
		Englisch	2018 (5, 7)	PDF
		Französisch	2018 (5, 7)	PDF
		Niederländisch	2018 (5, 7)	PDF
		Spanisch	2018 (5, 7)	PDF
		Latein (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7)	PDF
		Griechisch (nur Gymnasium) Russisch Chinesisch Musik Kunst Darstellendes Spiel (nicht am beruflichen Gymnasium) <u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde (nicht am beruflichen Gymnasium) Politik-Wirtschaft (nicht am beruflichen Gymnasium)	2018 (5, 7) [2020] (5, 7) [2021] (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF
		Evangelische Religion (nicht am Abendgymnasium) Katholische Religion (nicht am Abendgymnasium) Werte und Normen (nicht am Abendgymnasium) Islamische Religion (nicht am Abendgymnasium) <u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik (nicht am beruflichen Gymnasium und am Abendgymnasium) Sport (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2020 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis
1	2	3	4	5
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Rechtskunde Wirtschaftslehre Pädagogik Philosophie	1983 (2) 1984 (2) 1985 (2) 1985 (2)	
		BILDUNGSSTANDARDS FÜR DIE ALLGEMEINE HOCHSCHULREIFE Deutsch Fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2012 (5, 6) 2012 (5, 6) 2012 (5, 6) 2020 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF
SCHULFORM-ÜBERGREIFEND		<u>Curriculare Vorgaben / Rahmenrichtlinien</u> Deutsch als Zweitsprache Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport	2016 (5) 2003 (2, 5) 2011 (5)	PDF PDF PDF / in Bearbeitung

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

- (1) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de
- (2) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de
- (3) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 5100-80
- (4) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 32, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7282, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de
- (5) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de; Datenbank: www.cuvo.nibis.de
- (6) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 94373-7345, Fax: 02631 801-12240, E-Mail: info@wolterskluwer.de
- (7) unidruck, Weidendam 19, 30167 Hannover
Bestellung bitte nur per Fax: 0511 714 829 oder online: <http://shop.unidruck.de>

Lern- und Lehrmittel

- „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“
Rd.Erl. des MK. v. 1.1.2013 (SVBl. S. 30), Homepage des MK. www.mk.niedersachsen.de → Schule → Schulorganisation → Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
- „Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis“
abzurufen unter: www.nibis.de → Service → Materialien → NLQ-Publikationen → Schulbuchverzeichnis
Tel.: 05121 1695-249

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – RdErl. d. MK vom 1.8.2012 (SVBl. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.8.2020 (SVBl. S. 354), VORIS 22410
- (b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 348), VORIS 22410
- (c) „Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 357), VORIS 22410
- (d) „Die Arbeit in der Oberschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 366), VORIS 22410
- (e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. d. MK vom 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert d. RdErl. vom 17.9.2015 (SVBl. S. 496), VORIS 22410

Mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft getreten, Neufassung in Arbeit.

- (f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS) – RdErl. d. MK vom 3.8.2015 (SVBl. S. 410), geändert durch RdErl. vom 20.5.2020 (SVBl. S. 304), VORIS 22410
- (g) *Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums* – RdErl. d. MK vom 23.6.2015 (SVBl. S. 301), VORIS 22410, geändert durch RdErl. vom 19.5.2020 (SVBl. S. 304), VORIS 22410
- (h) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570); VORIS 22410
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – RdErl. d. MK vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006, S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 571, ber. S. 645), VORIS 22410
- (i) „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)“ vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572), VORIS 22410
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ – RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4.9.2018 (SVBl. S. 574), VORIS 22410
- (j) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1.11.2018 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 694), VORIS 22410
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ – RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.11.2018 (SVBl. S. 701), VORIS 22410
- (k) „Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.11.2018 (Nds. GVBl. S. 232; SVBl. S. 706), VORIS 22410
- (l) „Ergänzende Bestimmung zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305, ber. 2006 S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.11.2018 (SVBl. S. 707), VORIS 22410
- (m) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)
- (n) „Bestimmungen für den Schulsport“ – RdErl. d. MK vom 1.9.2018 (SVBl. S. 477), VORIS 22410, geändert durch RdErl. vom 19.6.2020 (SVBl. S. 354), VORIS 22410

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Vom 23.9.2020

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 332 / Nr. 33/2020 vom 24.9.2020)

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 13 Abs. 3 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 4 Satz 2 sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen

Die Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- In § 26 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- In § 28 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- Die Überschrift des Neunten Abschnitts erhält folgende Fassung:
 „Schlussvorschriften“.
- Im Neunten Abschnitt werden die folgenden neuen §§ 29 und 30 eingefügt:

„§ 29

Sonderregelungen zur Versetzung, zum Übergang, zum Wechsel in einen anderen Schulzweig und zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2019/2020 gilt für Leistungen in einem Fach, das nur im zweiten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, dass

- abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 1 mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertete Leistungen nicht berücksichtigt werden und abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht des Ausgleichs bedürfen,
- für die Berechnung des Notendurchschnitts nach § 22 Abs. 3 bis 5 nur Noten berücksichtigt werden, die den Notendurchschnitt verbessern, und
- mit der Note ‚mangelhaft‘ bewertete Leistungen nicht als mangelhafte Leistungen in einem anderen Fach im Sinne des § 26 Abs. 2 gelten.

(2) ¹Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2019/2020 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4, § 17 Abs. 1, den §§ 18 und 22 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 5 Abs. 2 bedarf es nicht. ²Von einer erfolgreichen Mitarbeit ist auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 auszugehen.

(3) Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2019/2020 bedarf es bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 weder eines Ausgleichs noch einer Entscheidung der Klassenkonferenz.

(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs, die oder der am Ende des Schuljahres 2019/2020 wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wird, hat Anspruch auf eine Nachprüfung. ²Mit dem Bestehen der Nachprüfung ist die Schülerin oder der Schüler versetzt. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler im 9. Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hat. ⁴Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres der Schule mitzuteilen, ob und in welchem der beiden Fächer die Nachprüfung abgelegt werden soll. ⁵Die Nachprüfung ist bis zum 30. September 2020 durchzuführen. ⁶§ 7 findet keine Anwendung.

(5) ¹Für den Übergang im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 werden die Noten ‚mangelhaft‘ und ‚ungenügend‘ in einem Fach, das nur im zweiten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 3 nicht berücksichtigt. ²Andere Noten in einem Fach nach Satz 1 werden nur berücksichtigt, wenn sie den Notendurchschnitt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 verbessern.

(6) ¹Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 8. Schuljahrgangs am Ende des Schuljahres 2019/2020 einen der beiden für den Übergang erforderlichen Notendurchschnitte nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder den Notendurchschnitt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht, so hat sie oder er Anspruch auf das Erbringen einer Zusatzleistung in einem der für den Notendurchschnitt maßgeblichen Fächer. ²Die Auswahl des Fachs obliegt den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler. ³Die Zusatzleistung ist von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im Schuljahr 2019/2020 in dem Fach unterrichtet hat, und einer zweiten Lehrkraft, die das Fach an der Schule unterrichtet, zu bewerten. ⁴Aus der Note in dem Fach und der Note für die Zusatzleistung wird nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen eine neue Note gebildet, die für die Berechnung des Notendurchschnitts maßgeblich ist. ⁵Die Zusatzleistung wird nach Entscheidung der Schule in einer mündlichen Prüfung oder durch eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit erbracht. ⁶Eine schriftliche oder fachpraktische Arbeit kann insbesondere sein

1. ein Beitrag in einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb,
2. eine Hausarbeit, die sich auf einen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2019/2020 bezieht und
3. eine in dem Schuljahr 2019/2020 erbrachte Praktikumsleistung oder eine fachpraktische Arbeit, die sich auf ei-

nen Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres des Schuljahres 2019/2020 bezieht, und eine Dokumentation dazu.

(7) Für den Wechsel nach § 26 Abs. 3 am Ende des Schuljahres 2019/2020 gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Abweichend von § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 muss eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2019/2020 den 4. Schuljahrgang besucht hat, diesen nicht wiederholen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 vorliegen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 15 Abs. 2 bedarf es nicht.

§ 30

Sonderregelungen zur Versetzung, zum Übergang, zum Wechsel in einen anderen Schulzweig und zur Wiederholung des 4. Schuljahrgangs im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 29 im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

6. Der bisherige § 29 wird § 31.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Nach § 15 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188), werden die folgenden §§ 15 a und 15 b eingefügt:

„§ 15 a

Sonderregelungen zum Schulbesuch im Ausland und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Kommt eine Schülerin oder ein Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 von einem Schulbesuch im Ausland wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vorzeitig in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zurück und verkürzt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verweildauer in der Einführungsphase nach § 4 Abs. 1 Satz 1, so gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2019/2020 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 5 Abs. 2 WeSchVO bedarf es abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 5 nicht.

§ 15 b

Sonderregelungen zum Schulbesuch im Ausland, zur Wahl von Prüfungsfächern und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von einem Schulbesuch im

Ausland nicht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 zurückkehren können, können abweichend von § 2 Abs. 4 bis zum 9. Oktober 2020 in die Qualifikationsphase eintreten, wenn sie zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind.

(2) ¹Die Schule kann zulassen, dass das im Schuljahr 2019/2020 gewählte erste, zweite und dritte Prüfungsfach in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Oktober 2020 neu gewählt wird. ²Die Schülerin oder der Schüler kann nur solche Fächer wählen, die sie oder er bereits im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt hat.

(3) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 15 a Abs. 2 im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Nach § 17 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234), werden die folgenden §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a

Sonderregelung zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2019/2020 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 5 Abs. 2 WeSchVO bedarf es abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 5 nicht.

§ 17 b

Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Die Schule kann zulassen, dass das im Schuljahr 2019/2020 gewählte erste, zweite und dritte Prüfungsfach in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Oktober 2020 neu gewählt wird. ²Die Schülerin oder der Schüler kann nur solche Fächer wählen, die sie oder er bereits im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt hat.

(2) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 17 a im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
2. Nach § 47 a werden die folgenden §§ 47 b und 47 c eingefügt:

„§ 47 b

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Im Schuljahr 2019/2020 ist für den Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Abs. 1 oder 2 das Ablegen der mündlichen Prüfung nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 41 Abs. 3 Nr. 4 nicht erforderlich. ²Möchte eine Schülerin oder ein Schüler eine solche Prüfung freiwillig ablegen, so hat sie oder er dies dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bis zum 12. Juni 2020 mitzuteilen. ³Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (§ 29 Abs. 2, § 43 Satz 2) schlechter als ‚ausreichend‘ lautet.

(2) ¹Im Schuljahr 2019/2020 werden für die Erfüllung der Mindestanforderungen für den Erwerb eines Abschlusses mangelhafte und ungenügende Leistungen in einem Fach, das nur im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 unterrichtet wurde, nicht berücksichtigt; sie bedürfen abweichend von § 23 Abs. 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1, nicht des Ausgleichs. ²Ist für den Erwerb eines Abschlusses ein bestimmter Notendurchschnitt erforderlich, so werden Leistungen in einem Fach, das nur im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 unterrichtet wurde, nur berücksichtigt, wenn sie den Notendurchschnitt verbessern.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 23 Abs. 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1, vor, so gelten die Leistungen als ausgeglichen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 23 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1, bedarf es nicht.

§ 47 c

Sonderregelungen zum Erwerb von Abschlüssen im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 47 b im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des 12. Juni 2020 der 4. Juni 2021 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium

und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Fachhochschulreife wird durch einen schulischen Teil und einen berufsbezogenen Teil erworben. ²Der schulische Teil wird durch die Leistungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 bis 8 erworben. ³Der berufsbezogene Teil wird erworben durch

1. eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
2. ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
3. Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes.“

2. Nach § 28 werden die folgenden §§ 28 a bis 28 c eingefügt:

„§ 28 a

Sonderregelung zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Unterschreitet das für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche berufsbezogene Praktikum (§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2) oder der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Freiwilligendienst oder freiwillige Wehrdienst (§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3) aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Dauer von einem Jahr, so gilt das Praktikum oder der Dienst als vollständig abgeleistet, wenn die Kompetenzen trotz der Ausfallzeiten erworben worden sind.

§ 28 b

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Für die Abiturprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter nicht Mitglied der Fachprüfungsausschüsse ist und
2. das Einspruchsrecht der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters nach § 6 Abs. 4 Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zusteht.

(2) Für die Bewertung der Leistungen in der schriftlichen Abiturprüfung von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, findet § 9 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(3) ¹Für die mündliche Abiturprüfung von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, finden die §§ 10 und 12 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. bei Übernahme des Vorsitzes durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der Fachprüfungsaus-

schuss abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 nur aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht,

2. die Fachprüfungsausschüsse abweichend von § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 Beschlüsse einstimmig fassen, wenn das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz nicht übernommen hat, und
3. über den Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern (§ 12 Abs. 3) das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) entscheidet.

²Wird im Fall des Satzes 1 Nr. 2 Einstimmigkeit nicht erreicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 28 c

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 28 b im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Nach § 18 der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 232), werden die folgenden §§ 18 a bis 18 c eingefügt:

„§ 18 a

Sonderregelung zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Unterschreitet das für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche berufsbezogene Praktikum (§ 1 Abs. 3 Satz 2) aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Dauer von einem Jahr, so gilt das Praktikum als vollständig abgeleistet, wenn die Kenntnisse und Fertigkeiten trotz der Ausfallzeiten erworben worden sind.

§ 18 b

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Für die Bildung der Fachprüfungsausschüsse und Durchführung der Abiturprüfungen im Schuljahr 2019/2020

1. gilt § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass für die Bildung der Fachprüfungsausschüsse § 6 Abs. 2 AVO-GOBAK mit der Abweichung nach § 28 b Abs. 1 Nr. 1 AVO-GOBAK entsprechend anzuwenden ist,

2. gilt für die Bewertung der Leistungen der schriftlichen Prüfungen § 8 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass § 9 Abs. 2 Satz 2 AVO-GOBAK nicht entsprechend anzuwenden ist, und
3. gilt für die Durchführung der mündlichen Prüfung § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass
 - a) bei Übernahme des Vorsitzes durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der Fachprüfungsausschuss abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 AVO-GOBAK nur aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht und
 - b) die Fachprüfungsausschüsse abweichend von § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 AVO-GOBAK Beschlüsse einstimmig fassen, wenn das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz nicht übernommen hat.

²Wird im Fall des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. b Einstimmigkeit nicht erreicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 18 c

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 18 b im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig
Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301
E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover
Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845
E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade
Tel.: 0 41 31 36695, Fax: 04131 36605
E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems
Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811
E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beachtet, in den folgenden Zeiträumen

1.10.-30.11.2020 (BV Braunschweig)

1.10.-31.12.2020 (BV Hannover)

1.10.-15.12.2020 (BV Lüneburg / Stade)

1.10.-15.12.2020 (BV Weser-Ems)

eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 1.12.2012 (SVBl. S. 598) verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Haus- und Straßensammlung die notwendigen Abstands- und Hygienevorschriften unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und der Regelungen der damit zusammenhängenden Niedersächsischen Corona-Verordnungen zu beachten sind.

Volkstrauertag 2020

Bek. d. MK v. 1.9.2020 - 23.3-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)
b) RdErl. d. MK v. 1.12.2012 (SVBl. S. 598) – VORIS 22410 –

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Ausstellungen, Päd. Handreichungen etc.) und Informationen zu seinen Schulprojekten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Weiterhin hat der Volksbund in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und einer Vielzahl anderer Institutionen aus Niedersachsen eine Handreichung mit dem Titel „Grundsätze und Empfehlungen zur Neuorientierung des Volkstrauertages als Friedens- und Gedenktag in Niedersachsen“ erarbeitet.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021

Bek. d. MK. vom 31.8.2020 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 27.1.2021 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- **Lehramt an Grundschulen**
 1. Sport
 2. Musik
 3. Kunst
 4. Werken
- **Lehramt an Haupt- und Realschulen**
 1. Physik
 2. Technik

3. Informatik
4. Französisch
5. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt an Gymnasien**

1. Physik
2. Informatik
3. Kunst
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK vom 7.9.2020 – 21-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahr 2021 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem deutsch-französischen Schüleraustausch-Programm **VOLTAIRE** angeboten. Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2021 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend mit Beginn des französischen Schuljahres im September 2021 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Jede Schülerin und jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin / des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich schreiben.

Wichtiger Hinweis für das Programmjahr 2021/2022: Die Durchführung des Programms bzw. der einzelnen Austausch hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland und Frankreich ab, die derzeit niemand voraussagen kann. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und Frankreich werden das Infektionsgeschehen in beiden Ländern weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren.

In Niedersachsen findet der Schüleraustausch nur statt, sofern die dann aktuelle Infektionslage dies zulässt. Bei einer Verschlechterung der Infektionslage in Frankreich oder in Niedersachsen kann der Austausch auch kurzfristig abge sagt werden.

Bewerben können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs von Schulen mit den Sekundarbereichen I und II. In Einzelfällen können sich auch

Schülerinnen und Schüler von Real- und Oberschulen sowie Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrgangs berücksichtigt werden. Voraussetzung für eine Vermittlung ist, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um nach kurzer Eingewöhnungszeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können, sowie ausreichende sonstige schulische Leistungen aufweisen, um nach Ablauf des Austausches wieder in den Schuljahrgang eingegliedert werden zu können.

Auswahl und Zuordnung der Partner erfolgen durch die Zentralstelle Voltaire und das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) im Rahmen einer mehrtägigen Zuteilungssitzung, die Anfang Januar 2021 stattfinden wird. Anschließend werden die Bewerberinnen und Bewerber umgehend benachrichtigt.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim DFJW einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 230 € für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens, damit ihre schulischen Bemühungen im Ausland von ihrer Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte in der Regel aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Darüber hinaus erhalten die Austauschschülerinnen und -schüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung, die attestiert, dass und für welchen Zeitraum die Schule besucht wurde.

Alle notwendigen Informationen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD: <https://kmk-pad.org/programme/voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire: <http://centre-francais.de/de/voltaire-programm>

Für die Bewerbung ist ein Online-Bewerbungsformular zu verwenden, das unter der Internetadresse <http://programme-voltaire.org> zu finden ist. Es ist zu beachten, dass die Benutzung des Online-Bewerbungsformulars obligatorisch ist.

Drei Ausdrücke des Online-Bewerbungsformulars sind einschließlich der erforderlichen Anlagen (bitte ebenfalls dreifach und auf Vollständigkeit achten) von den Schulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde **bis zum 30.10.2020** vorzulegen. Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch und leiten diese an das Niedersächsische Kultusministerium weiter.

Kulturaustauschprogramm im pädagogischen Bereich / Entsendung deutscher Lehrkräfte in die USA Schuljahr 2021/2022

Bek. d. MK v. 18.9.2020 - 21-84211-1

Für deutsche Lehrkräfte besteht im Schuljahr 2021/2022 wieder die Möglichkeit, im Rahmen des deutsch-amerikanischen Kulturaustauschprogramms STEP (School Teacher Enrichment Program) in den USA zu unterrichten. Verantwortlich für die Durchführung des Programms auf deutscher Seite ist die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP in Berlin.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

1. 1. und 2. deutsches Staatsexamen für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen, unabhängig von Fächern und Schulstufen
2. aktuelle Tätigkeit im deutschen Schuldienst seit mindestens drei Jahren nach dem Referendariat / Vorbereitungsdienst, möglichst auch Klassenlehrertätigkeit
3. gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse
4. deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Erziehungs- und Einwanderungsbehörden)
5. sehr hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Anpassungsfähigkeit
6. PKW-Führerschein und Fahrpraxis

Nicht berücksichtigt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einer US-Bürgerin / einem US-Bürger verheiratet sind.

Die Vertragsdauer beträgt zunächst ein Jahr. Eine Verlängerung auf maximal drei Jahre ist möglich. Das Anfangsgehalt richtet sich nach der Berufserfahrung und dem Einsatzort. Nach einem Vorauswahlverfahren in Berlin erfolgt die endgültige Vermittlung durch die zuständigen Schulbehörden in den USA.

Bewerben können sich sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrkräfte.

Besonders gefragt waren in den letzten Jahren Grundschullehrkräfte sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

Die Vermittlung erfolgt nach Bedarf der einzelnen Bundesstaaten, wobei Ortswünsche nicht berücksichtigt werden können. Grundsätzlich werden von amerikanischer Seite alle Fächerkombinationen angefragt, jedoch haben Fächer wie Religion und Psychologie keine Vermittlungschancen.

Die Teilnahme niedersächsischer Lehrkräfte am STEP-Programm hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland und den USA ab. Derzeit ist keine Prognose möglich, wie sich die Pandemie im Ausland entwickeln wird. Die Beurlaubung niedersächsischer Lehrkräfte wird daher aufgrund der aktuellen Infektionszahlen und den dazu geltenden Vorschriften für Auslandsdienstreisen erfolgen. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und den USA werden das

Infektionsgeschehen in beiden Ländern weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren.

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber des Landes Niedersachsen können in der Regel davon ausgehen, dass ihnen Urlaub ohne Fortzahlung der Bezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange gewährt wird.

Bewerbungsunterlagen und ein **Merkblatt** sind auf der Homepage der Checkpoint Charly Stiftung unter www.cc-stiftung.de/index.php/step-school-teacher-exchange-program.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Julia Ibold (STEP-Beauftragte) oder Frau Ina Frost (STEP-Koordinatorin), c/ o Checkpoint Charlie Stiftung, Tel.: 030 844906-0, Fax: 030 844906-20, E-Mail: step@cc-stiftung.de, Homepage: www.cc-stiftung.de

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens **4.12.2020** bei der Checkpoint Charlie Stiftung – STEP in elektronischer Form als EINE pdf-Datei eingegangen sein.

Voraussichtlich am **8. und 9.1.2021** findet in Berlin ein Informations- und Auswahlwochenende statt. Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden der genaue Termin sowie die Veranstaltungsorte rechtzeitig bekannt gegeben.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Schulleitungstagung online: „Schule demokratisch gestalten – Chance und Herausforderung für Schulleitungen“

Gerade in Zeiten, in denen unsere liberale demokratische Gesellschaft zunehmend in Bedrängnis zu geraten scheint und sogar offen angegriffen wird – die rassistisch motivierten Tattaten in Halle und Hanau seien hier nur als Beispiele genannt –, ist ein gemeinsames Eintreten für Demokratie und Menschenrechte unerlässlich. Der Demokratiebildung an Schulen kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu. Demokratie gilt es in der Schule zu lehren, zu lernen und insbesondere auch zu leben.

Wie lässt sich in der Schule eine nachhaltige demokratische Schulkultur und Schulentwicklung etablieren und / oder weiter stärken? Wie kann das Engagement junger Menschen für Demokratie, Menschenrechte und ein friedliches Miteinander gefördert und deren Möglichkeit zur Teilhabe und Partizipation ausgebaut werden?

Zu diesen Fragen, die zugleich unmittelbar an die Themen des aktuellen bildungspolitischen Schwerpunkts des Niedersächsischen Kultusministeriums „Demokratisch gestalten“ anschließen, wollen wir uns im Rahmen der diesjährigen Schulleitungstagung des NLQ austauschen.

Ursprünglich als Präsenzveranstaltung geplant, wird die Tagung im digitalen Format an drei Mittwochnachmittagen im November (jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr) angeboten:

4.11.2020: Eröffnung durch Kultusminister Grant Henrik Tonne; Berichtet Claudia Schanz, Leiterin des Referats 23 des Niedersächsischen Kultusministeriums (Politische Bildung, Gedenkstätten, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Globales Lernen, Mobilität), über den neuen Erlass zur Stärkung der Demokratiebildung an Schulen.

Einzelne Schulen vermitteln zudem in Workshops, wie Partizipation und Teilhabe gestärkt und eine demokratische Schulentwicklung verwirklicht werden kann.

18.11.2020: Steve Kenner (Institut für Didaktik der Demokratie, Leibniz Universität Hannover) erläutert sein Konzept einer Citizenship-Education. In dem Vortrag wird Demokratiebildung als Schulprinzip beschrieben. Dabei werden Prinzipien sowie Möglichkeiten und Grenzen gelingender Demokratiebildung vorgestellt.

25.11.2020: Vortrag von Professor Andreas Petrik (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) zum so genannten Beutelsbacher Konsens mit dem Titel „Rechtspopulistische Politik und rechtspopulistische Schülervorstellungen“. In der **anschließenden Diskussion** geht es um die Frage, wo darf oder sollte eine Schulleiterin / ein Schulleiter klare Stellung beziehen, gibt es eine Grenze der politischen Meinungsfreiheit bzw. wo beginnen Überwältigungsverbot und Mäßigungspflicht.

Die Teilnahme ist für jeden Teil der Veranstaltung einzeln möglich. Nähere Informationen zu den Anmeldemodalitäten erhalten alle niedersächsischen Schulen auch per E-Mail.

Kontakt: Anette Bertram, Tel.: 05121 1695-257, E-Mail: anette.bertram@nlq.niedersachsen.de